

Die Änderung reduziert den Bürokratieaufwand für die Praxen

► Heilmittelverordnung

MLD kann ab dem 01.10.2024 auch ohne Angabe der Therapiezeit verordnet werden

Vertragsärzte sollten manuelle Lymphdrainage (MLD) künftig verordnen können, ohne eine Therapiezeit anzugeben. Bei fehlender Zeitangabe entscheidet der behandelnde Therapeut nach Bedarf. Das hat der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 18.04.2024 beschlossen. Die Änderung tritt voraussichtlich am 01.10.2024 in Kraft. |

Bisher richtete sich die Behandlungsdauer bei der MLD nach der Zahl der behandelnden Körperteile. Durch die Änderung wird das Stadium des Lymphödems zum Entscheidungskriterium. Fehlt die Zeitangabe auf der Verordnung, entscheidet der behandelnde Physiotherapeut in eigenem Ermessen, ob er den Patienten 30, 45 oder 60 Minuten mit einer MLD behandelt. Die Änderung wurde aus mehreren Gründen erforderlich: Zum einen entsprach die bisherige Verordnungspraxis nicht mehr dem aktuellen medizinischen Standard. Zum anderen lässt sich zum Zeitpunkt der Verordnung nicht immer exakt bestimmen, wie lange eine MLD dauern muss. Denn der Behandlungsbedarf hängt oft vom Wetter oder von individuellen Belastungen des Patienten ab. Bisher mussten bestehende Verordnungen oft aufwendig geändert werden (PP 06/2023, Seite 3 ff.). Auf den dadurch entstehenden Bürokratieaufwand hat der G-BA nun durch seinen Beschluss reagiert.

► Digitalisierung

TI: Erstattungspauschale für teilnehmende Physiopraxen steht fest

Während Ärzte und Zahnärzte schon seit längerer Zeit verpflichtet sind, an der Telematikinfrastruktur (TI) teilzunehmen, bleibt dies für Physiopraxen weiter freiwillig (PP 06/2023, Seite 6 ff.). Die Erstattung, die Physiotherapeuten für die Teilnahme an der TI erhalten, ist nun neu geregelt worden: Auch für sie gibt es nun eine monatliche Pauschale. Das haben der GKV-Spitzenverband und die Physiotherapieverbände rückwirkend zum 01.01.2023 beschlossen (online unter iww.de/s10743). |

Ab dem 01.01.2024 erhält jede teilnehmende Physiopraxis eine monatliche Pauschale von 200,22 Euro und für das Jahr 2023 rückwirkend 192,80 Euro. Die Pauschale wird über fünf Jahre quartalsweise ausgezahlt. Die Pauschale ist über das GKV-Antragsportal zu beantragen (online unter iww.de/s10739). Dabei muss die Praxis mithilfe einer Eigenerklärung (Muster online unter iww.de/s10741) nachweisen, dass sie über die notwendige Ausstattung verfügt. Andernfalls wird die Pauschale gekürzt bzw. entfällt ganz.

■ Das benötigen Sie, damit Ihre Praxis die TI-Pauschale bekommt

- GKV-Zulassung
- Anschluss an die TI
- Funktionsfähige Ausstattung (Anwendung Kommunikation im Medizinwesen [KIM], Konnektor, elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) und SMC-B-Karte)

IHR PLUS IM NETZ



Volltext
Finanzierungs-
vereinbarung



Für 2023 gibt es
192,80 Euro im
Monat, ab 2024 sind
es 200,22 Euro

IHR PLUS IM NETZ



GKV-
Antragsportal



IHR PLUS IM NETZ



Muster Eigen-
erklärung

